

Löschkonzept

**zur Ergänzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen
gem. Art. 32 Abs. 1 Datenschutz Grundverordnung (DSGVO)
für Auftragsverarbeiter (Art. 30 Abs. 2 lit. d)**

Version 1.6

Auftragsverarbeiter

JT3 Software GmbH
Rieslingstrasse 23
65343 Eltville
Deutschland
Handelsregister: Amtsgericht Wiesbaden, HRB 35081
E-Mail: info@terminarena.de
Internet-Adresse: www.terminarena.de

1. Terminologie

Soweit in diesem Dokument nicht abweichend definiert, gelten die Begriffsbestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Für die Zwecke dieses Dokuments bezeichnet:

- „Auftragnehmer“ den Auftragsverarbeiter;
- „Auftraggeber“ den Verantwortlichen im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO;
- „Software“ die durch den Auftragnehmer bereitgestellte Software-as-a-Service-Lösung.

2. Löschkonzept

2.1 Löschen durch den Nutzer der Software

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Software zur Verfügung, über die der Auftraggeber personenbezogene Daten eigenständig verwalten und verarbeiten kann. Der Auftraggeber besitzt die vollständige Kontrolle über die in der Software gespeicherten Daten und kann diese insbesondere eingeben, bearbeiten, berichtigen, exportieren und löschen.

Der Auftraggeber ist in der Lage, personenbezogene Daten eigenständig und vollständig innerhalb der Software zu löschen.

Dem Auftraggeber stehen hierzu insbesondere folgende Löschmöglichkeiten zur Verfügung:

- Löschung einzelner Datensätze, beispielsweise einzelner Termine, Kundenstammdaten oder Nutzerkonten;
- Löschung zusammengehöriger Datenbestände, beispielsweise durch das Löschen eines Nutzerkontos einschließlich der damit verknüpften Daten;
- Konfiguration automatisierter Löschrufen: Nutzern mit entsprechenden Administrationsrechten steht innerhalb der Software ein Konfigurationsbereich zur Verfügung, in dem Aufbewahrungs- und Löschrufen festgelegt werden können. Nach Ablauf der definierten Frist werden die betreffenden Daten automatisiert und unwiderruflich gelöscht.

2.2 Löschung der Daten in Sicherungs-Backups

Die in der Software verarbeiteten Daten werden zur Gewährleistung der Verfügbarkeit, Integrität und Wiederherstellbarkeit im Rahmen eines automatisierten Backup- und Sicherungskonzepts regelmäßig gesichert.

Die Sicherungen werden ausschließlich zu Zwecken der Systemwiederherstellung und Datensicherheit vorgehalten. Ein direkter Zugriff des Auftraggebers auf die Backup-Systeme besteht nicht.

Für Backups gilt eine maximale Aufbewahrungsdauer von 30 Tagen. Personenbezogene Daten, die durch den Auftraggeber innerhalb der Software gelöscht werden, sind spätestens nach 24 Stunden nicht mehr Bestandteil neu erstellter Backups.

Backups, die die festgelegte maximale Aufbewahrungsdauer überschreiten, werden automatisiert gelöscht. Dadurch wird sichergestellt, dass vom Auftraggeber gelöschte Daten spätestens nach Ablauf der maximalen Backup-Aufbewahrungsdauer auch aus sämtlichen Sicherungssystemen entfernt sind.

Da personenbezogene Daten ausschließlich in den Produktivsystemen der Software oder in den zugehörigen Sicherungssystemen gespeichert werden, gewährleistet dieses Löschkonzept die vollständige

Löschung der betreffenden Daten spätestens nach Ablauf der definierten Aufbewahrungsdauer der Backups.

Der Auftragnehmer stellt durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sowie entsprechende Konfigurationen der Backup- und Löschprozesse sicher, dass die festgelegten Aufbewahrungsfristen eingehalten werden.

2.3 Löschung von Daten durch den Auftragnehmer

Eine Löschung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer erfolgt grundsätzlich ausschließlich auf Weisung des Auftraggebers oder durch vom Auftraggeber innerhalb der Software selbst ausgelöste Löschvorgänge.

Der Auftraggeber kann eigenständig entscheiden, wann Daten innerhalb der Software gelöscht werden, und die Löschung über die hierfür bereitgestellten Funktionen durchführen.

Darüber hinaus nimmt der Auftragnehmer keine eigenständige Löschung personenbezogener Daten des Auftraggebers vor, sofern hierzu keine entsprechende Weisung des Auftraggebers vorliegt oder keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Hiervon unberührt bleibt die automatisierte Löschung von Sicherungskopien (Backups) gemäß den in diesem Löschkonzept festgelegten Aufbewahrungsfristen.

3. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses

3.1 Löschung durch den Nutzer der Software

Der Auftraggeber kann personenbezogene Daten sowohl während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses als auch nach dessen Beendigung eigenständig über die in der Software bereitgestellten Funktionen löschen, sofern die Daten nicht bereits gelöscht wurden.

Die Löschung kann durch entsprechend berechtigte Nutzer mit Administrationsrechten durchgeführt werden, ohne dass hierfür eine Mitwirkung des Auftragnehmers erforderlich ist.

Der Auftraggeber ist somit jederzeit in der Lage, Daten eigenständig zu löschen, ohne auf Unterstützung oder Durchführung durch den Auftragnehmer angewiesen zu sein.

3.2 Sicherungskopie der Daten

Der Auftraggeber kann personenbezogene Daten sowohl während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses als auch nach dessen Beendigung über die in der Software bereitgestellten Funktionen exportieren und hierdurch eigene Sicherungskopien erstellen, sofern die Daten nicht bereits gelöscht wurden.

Der Export kann durch entsprechend berechtigte Nutzer mit Administrationsrechten durchgeführt werden, ohne dass hierfür eine Mitwirkung des Auftragnehmers erforderlich ist.

Der Auftraggeber hat somit jederzeit die Möglichkeit, vor einer Löschung der Daten eigenständig eine Sicherungskopie der betreffenden Daten für eigene Zwecke zu erstellen.

3.3 Löschung durch den Auftragnehmer

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wird ein automatisierter und überwachter Löschmodus eingeleitet, durch den die personenbezogenen Daten des Auftraggebers innerhalb der Produktivsysteme sowie der zugehörigen Sicherungssysteme entsprechend der festgelegten Aufbewahrungsfristen gelöscht werden.

Der Löschmodus erfolgt unter Berücksichtigung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie technischer und organisatorischer Anforderungen an die Datensicherheit.

3.4 Vom Auftraggeber vorgehaltene personenbezogene Daten

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses verarbeitet und speichert der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers nur insoweit, wie dies aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.

Hiervon umfasst sein können insbesondere steuer- und handelsrechtlich relevante Unterlagen, wie beispielsweise Rechnungen, Zahlungsbelege oder Kontoauszüge, die personenbezogene Daten von Ansprechpartnern des Auftraggebers enthalten können.

Nach Ablauf der jeweils geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden auch diese Daten gelöscht.

Personenbezogene Daten, die innerhalb der Software verarbeitet werden, insbesondere Stammdaten von Nutzerkonten, Termin- und Nutzungsdaten sowie sonstige durch den Auftraggeber innerhalb der Software gespeicherte Inhalte, werden entsprechend den in diesem Löschkonzept beschriebenen Verfahren gelöscht und nicht dauerhaft über das Vertragsende hinaus gespeichert.